

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 12. Oktober 1982

200. Stück

502. Verordnung: Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten

503. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Denkmalbeirat

504. Verordnung: Errichtung einer elften Notarstelle in Graz

505. Verordnung: Durchführung des Beteiligungsfondsgesetzes

502. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. August 1982 über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 567/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Soweit die Unterrichtsgegenstände an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Lehrbefähigungsprüfung für hauswirtschaftliche Berufsschulen, die am Berufspädagogischen Institut des Bundes in Vorarlberg geführt werden, nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes erfaßt sind, werden sie in die Lehrverpflichtungsgruppe I bis VI (§ 2 Abs. 1 des genannten Gesetzes) wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe I

1. Ergänzung der fachlichen Ausbildung,
2. Erziehungs- und Unterrichtslehre,
3. Geschichte des berufsbildenden Schulwesens,
4. Pädagogische Psychologie,
5. Pädagogische Soziologie,
6. Schulrechtskunde.

Lehrverpflichtungsgruppe II

Sprach- und Sprecherziehung.

Lehrverpflichtungsgruppe III

1. Allgemeine Rechtskunde,
2. Methodik und Schulpraxis,
3. Schulpraktische Übungen,

4. Staatsbürgerkunde,

5. Volkswirtschaftslehre.

§ 2. Die nachstehenden durch § 9 Abs. 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes nicht erfaßten Nebenleistungen an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten sind, soweit sie von Lehrern der Verwendungsgruppen L 1 und L 2 erbracht werden, im nachstehenden Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

1. Als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Studienberatung.

2. Als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für

- a) Heimat- und Landeskunde,
- b) Naturkunde,
- c) humanwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände,
- d) betriebswirtschaftliche und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände,
- e) fachtheoretische Unterrichtsgegenstände,
- f) Sprachlabors.

3. Als eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe V die Verwaltung der Lehrmittelsammlung für

- a) Bildnerische Erziehung,
- b) Hauswirtschaft,
- c) Werkerziehung,
- d) fachpraktische Unterrichtsgegenstände,
- e) fraulich-lebenskundliche Unterrichtsgegenstände.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1982 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 339/1968, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer an Pädago-

gischen Akademien, Berufspädagogischen Lehranstalten und Berufspädagogischen Instituten, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 308/1970 und Nr. 401/1972 außer Kraft.

Sinowatz

503. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 13. September 1982, mit welcher die Verordnung vom 26. Mai 1979, BGBl. Nr. 328, über den Denkmalbeirat geändert wird

Auf Grund des § 16 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959 und BGBl. Nr. 167/1978 wird die Verordnung vom 26. Mai 1979, BGBl. Nr. 328, über den Denkmalbeirat wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen:
„Zu ständigen Mitgliedern können auch Personen ernannt werden, die auf Grund langjähriger beruflicher oder sonstiger praktischer Erfahrung besonders umfangreiche Kenntnisse auf einem oder mehreren der oben bezeichneten Gebiete erworben haben.“

2. Dem § 5 Abs. 3 ist als letzter Satz anzufügen:
„Ständige Vertreter (sowie deren Stellvertreter) sind von den Nominierungsberechtigten dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bekanntzugeben, der diese Nominierung an den Vorsitzenden des Denkmalbeirates weiterzuleiten sowie den Präsidenten des Bundesdenkmalamtes hievon in Kenntnis zu setzen hat.“

3. Im § 5 Abs. 4 ist der letzte Halbsatz zu streichen.

4. § 7 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:
„Beschlüsse des Denkmalbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefaßt.“

5. Dem § 10 Abs. 1 ist als letzter Satz anzufügen:

„Die Abstimmungsergebnisse können auch zweifach und zwar mit und ohne Einbeziehung der nichtständigen Mitglieder festgehalten werden.“

Firnberg

504. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 27. September 1982 betreffend die Errichtung einer elften Notarstelle in Graz

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Graz errichtet.

Broda

505. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. September 1982 zur Durchführung des Beteiligungsfondsgesetzes

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Beteiligungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1982, wird verordnet:

§ 1. Der Inhalt des Formblattes für den Rechenschaftsbericht einer Beteiligungsfondsgesellschaft wird entsprechend der Anlage festgelegt. %

§ 2. Die Unternehmenskennzahlen gemäß Punkt II-A-2 der Anlage werden wie folgt umschrieben:

- a) Die Eigenkapitalquote ist das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme.
- b) Das Eigenkapital errechnet sich aus dem Kapitalkonto zuzüglich des Beteiligungskapitals sowie der nicht durch Verbindlichkeiten belasteten Rücklagen. Für die Ermittlung des Eigenkapitals bei Personen- und Kapitalgesellschaften sowie bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind zusätzlich die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 Z 1 bis 3 Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, sinngemäß anzuwenden.
- c) Der Cash-flow ist das versteuerte Jahresergebnis zuzüglich der Abschreibung für Abnutzung, zuzüglich Gewinnkürzungen auf Grund steuerlicher Begünstigungsbestimmungen, abzüglich Gewinnerhöhungen aus der Auflösung solcher steuerlicher Begünstigungen und ab- oder zuzüglich der Saldenveränderung anderer Rücklagen. Als steuerliche Begünstigungsbestimmungen sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 7, 10, 12 und 123 EStG 1972 sowie die Bestimmungen über vorzeitige Abschreibungen und über steuerfreie Rücklagen, ausgenommen die Vorsorge für Abfertigungen, anzusehen.
- d) Die Betriebsleistung ist der Bruttoerlös abzüglich Erlösschmälerungen, das sind Kundenkonti, Rabatte und Boni, zu- oder abzüglich Bestandsveränderungen, zuzüglich aktivierte Eigenleistungen.
- e) Das Gesamtkapital ist das Eigenkapital zuzüglich der Verbindlichkeiten, der Vorsorge für Abfertigungen und der Pensionsrückstellungen, ohne Rechnungsabgrenzungsposten. Zur Ermittlung der Rentabilität des Gesamtkapitals ist das Gesamtkapital mit dem versteuerten Jahresergebnis, zuzüglich Gewinnkürzungen auf Grund steuerlicher Begünstigungsbestimmungen (§ 2 lit. c), abzüglich Gewinnerhöhungen aus der Auflösung solcher steuerlicher Begünstigungen, zuzüglich Aufwandszinsen in Beziehung zu setzen.
- f) Die Effektivverschuldung sind die langfristigen und kurzfristigen Verbindlichkeiten einschließlich Verbindlichkeiten aus Anlagenzugängen, abzüglich der liquiden Mittel.

§ 3. Wesentliche Veränderungen der im Rechenschaftsbericht enthaltenen Posten gegenüber dem Vorjahresansatz sind hinreichend zu erläutern (Pkt. IV der Anlage).

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1982 in Kraft.

Salcher

ANLAGE

Formblatt für den Rechenschaftsbericht

I. Jahresüberschußrechnung gemäß § 10 Abs. 2 des Beteiligungsfondsgesetzes

A. Mittelzuflüsse

1. aus der Ausgabe von Genußscheinen,
2. aus Beteiligungen an Unternehmen
 - a) Gewinnanteile
 - b) Dividenden
 - c) Sonstige Zuflüsse,
3. aus der Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen,
4. aus sonstigen Veranlagungen in
 - a) Wertpapieren
 - b) Guthaben bei Kreditunternehmen
 - c) Sonstigem,
5. aus der Aufgabe sonstiger Veranlagungen,
6. andere kassenmäßige Zugänge.

B. Mittelabflüsse

1. in Veranlagungen
 - a) Beteiligung an Unternehmen
 - b) Sonstige Veranlagungen
 - aa) Wertpapiere
 - bb) Guthaben bei Kreditunternehmen
 - cc) Sonstiges,
2. Fondserrichtungskosten,
3. Vergütungen und Kosten der Verwaltung
 - a) Beteiligungsfondsgesellschaft
 - aa) Fester Betrag
 - bb) Vom Jahresüberschuß abhängiger Betrag
 - b) Depotgebühren
 - c) Sonstige Kosten gem. § 15 BFG (Fondsrichtlinien),
4. in die Fondsreserve
 - a) Wertpapiere
 - b) Guthaben bei Kreditunternehmen
 - c) Sonstiges,
5. andere kassenmäßige Abgänge.

C. Jahresüberschuß

II. Angaben über das Fondsvermögen

A. Beteiligungen ¹⁾

1. Unternehmen
 - a) Firma
 - b) Register
 - c) Rechtsform
 - d) Gründungsjahr
 - e) Sitz/Hauptniederlassung
 - f) Gegenstand
 - g) Zugehörigkeit zur Kammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. Unternehmenskennzahlen
 - a) Eigenkapitalquote
 - b) Cash-flow zu Betriebsleistung
 - c) Rentabilität des Gesamtkapitals
 - d) Effektivverschuldung zu Cash-flow
 - e) Zahl der Beschäftigten,
3. Beteiligung
 - a) Rechtsform
 - b) Anschaffungskosten
 - c) Laufzeit.

B. Sonstige Veranlagungen

1. Wertpapiere,
2. Guthaben bei Kreditunternehmen,
3. Kassenbestand,
4. Sonstige.

C. Fondsreserve

D. Bemerkungen zur Wertermittlung

III. Ausschüttung je Genußschein

- A. 1. Gesamtvolumen des Beteiligungsfonds,
2. Stückelung in Genußscheine.
- B. 1. Jahresüberschuß,
2. Ausschüttung je Genußschein,
3. Vortrag aus Abrundungsdifferenzen.

IV. Erläuterungen

V. Publizitätsbestimmungen

A. Bestätigungsvermerk gemäß § 9 Abs. 4 BFG

B. Zustimmung des Aufsichtsrates

¹⁾ Die Angaben sind für jede Beteiligung gesondert zu erstatten.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 600,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 700,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.